

### **§ 3 Recht der Insolvenzverwaltung:**

#### **IV. Verwertungsoptionen: Ausgestaltung**

##### **1. Stilllegung**

###### **-- Stichpunkte --**

-- Verwertungsoption: Stilllegung des Unternehmens des Schuldners

##### **I. Entscheidung über diese Option**

Kompetenz der Gläubigerversammlung: § 157 InsO

##### **II. Durchführung dieser Option**

-- Aufgabe der Insolvenzverwaltung: siehe § 159 InsO

-- keine weiteren Regelungen zur Durchführung dieser Option in der InsO

-- bewegliche Sachen: freihändiger Verkauf

- Grundstücke: Die Insolvenzverwaltung hat die Wahl, ob sie den Weg der Zwangsversteigerung nach dem ZVG beschreitet (§ 165 InsO, §§ 172-174 ZVG) oder ob sie das Grundstück freihändig verkauft und veräußert. Hintergrund: § 56 S. 3 ZVG.

### **III. Gesellschaftsrecht: Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Schuldnergesellschaft (= den Träger des Unternehmens)**

Frage: Was bedeuten das Insolvenzverfahren und die Verwertungsoption „Stilllegung des Unternehmens des Schuldners“ für den Schuldner (= die Schuldnergesellschaft)?

#### **1. die sog. (gesellschaftsrechtliche) Auflösung**

-- Eröffnung des Insolvenzverfahrens: Auflösungsgrund

GmbH: § 60 I Nr. 4 GmbHG

AG: § 262 I Nr. 3 AktG

BGB-Ges.: § 728 I 1 BGB

OHG: § 131 I Nr. 3 HGB

-- Bedeutung der Auflösung: Änderung des Zwecks der Gesellschaft; an die Stelle des vereinbarten Gesellschaftszwecks (= unternehmerische Tätigkeit) tritt der Zweck, die sog. Abwicklung (= Liquidation) vorzunehmen

-- Hinweis: Auflösung bedeutet nicht, dass die Gesellschaft nicht mehr existieren würde. Vielmehr: Beginn der Abwicklung (= der *gesellschaftsrechtlichen* Liquidation)

§ 730 BGB; § 264 AktG; § 66 GmbHG

#### **2. Die gesellschaftsrechtliche Abwicklung (Liquidation)**

-- Terminologie: (gesellschaftsrechtliche) Liquidation der Gesellschaft; Abwicklung

-- Inhalt der Liquidation (= Abwicklung)

-- Veräußerung des Vermögens (= Trennung des Unternehmens von der Gesellschaft; „Umsetzung in Geld“)

- Erfüllung der Verbindlichkeiten;
- Verteilung des Überschusses an die Gesellschafter

§§ 733, 734 BGB; §§ 149, 155 HGB; §§ 70, 72 GmbHG; §§ 268, 271 AktG

### **3. Abschluss der gesellschaftsrechtliche Abwicklung: die Löschung**

Die Gesellschaft erlischt, wenn das verbleibende Vermögen auf die Gesellschafter verteilt worden ist.

- § 74 Abs. 1 Satz 2 GmbHG
- § 273 AktG

## **IV. Ausnahme: Insolvenzverfahren: keine Liquidation (= Abwicklung)**

Auswirkungen des Insolvenzverfahrens:

### **1. auf die Auflösung**

keine

### **2. auf die Abwicklung**

- keine Abwicklung nach Gesellschaftsrecht, solange das Insolvenzverfahren läuft
  - arg. e § 730 I BGB;
  - § 145 HGB;
  - § 66 GmbHG
  - § 264 Abs. 1 AktG.
- Grund: Der Regelungszweck des Insolvenzverfahrens geht vor.

### 3. nach Abschluss des Insolvenzverfahrens

nach erfolgter Stilllegung des Unternehmens und der Einzelveräußerung der Gegenstände auf den Insolvenzschuldner

- Abwicklung nicht länger gesperrt; d.h. die Abwicklung könnte jetzt stattfinden
- Aber: in der Regel: kein Vermögen mehr vorhanden; es gibt nichts, was auf die Gesellschafter verteilt werden könnte = vermögensloser Unternehmensträger  
denn: definitionsgemäß: überschuldet
- Ergebnis: Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister; damit Gesellschaft erloschen

### V. Ergebnisse

- Auflösung der Schuldnergesellschaft (durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens)
- die gesellschaftsrechtliche Abwicklung (Liquidation):  
muss zwar stattfinden, hat aber in der Regel keine Funktion  
Schuldnergesellschaft: ohne Vermögen (weil: Veräußerung der Gegenstände des Schuldnervermögens)
- Löschung (Erlöschen) der Schuldnergesellschaft
- Erlöschen der noch bestehenden Verbindlichkeiten, d.h. derjenigen Verbindlichkeiten, die im Insolvenzverfahren nicht befriedigt wurden